

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 3-4

Artikel: Der Zivilschutz marschiert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 2 64 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

März / April 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 3/4

Inhalt — Sommaire

Der Zivilschutz marschiert - *Fachdienste*: Einige Erfahrungen aus den kombinierten Zivil- und Luftschutzübungen 1957. Kombinierte Zivilschutzübung in Thun. Die Tauchpumpe der Luftschutz-Truppe. Zur Neuaufrüstung unserer Flugwaffe. Ein Institut für Luftraumverteidigung. Technischer und biologischer Strahlenschutz - *Zivilschutz*: Schutz den Kranken und Verwundeten. Zivilschutz und Jugend. Schutzraum-Novitäten. Zielstrebiger Ausbau des Zivilschutzes im Kanton Bern. Schweizer Wanderausstellung für Zivilschutz 1958. *SLOG - Literatur*.

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Zivilschutz marschiert

-ii- Wer die Liste der im Jahre 1958 zur Durchführung gelangenden Zivilschutzmassnahmen prüft, ist beeindruckt von dem darin zutage tretenden Willen, die Dinge im Sektor des Zivilschutzes zu gestalten. Dass es nicht um blosse Planung geht, sondern dass alles Geplante auch realisiert wird, beweist die schweizerische Zivilschutzchronik des Jahres 1957. Wohl steht zu Beginn dieses Jahres der negative Volksentscheid vom 3. März über den Artikel 22^{bis} betr. den Zivilschutz, ein politischer Entscheid, der zwar nicht rückgängig, wohl aber unter anderen Auspizien, nämlich unter Eliminierung der negativen Bestandteile der damaligen Vorlage, korrigiert werden kann. Der Bundesrat hat in seinem Kreisschreiben vom 12. April 1957 an die Kantonsregierungen keinen Zweifel darüber offen gelassen, dass die Zivilschutzmassnahmen, besonders die Kaderausbildung, unverändert auf Grund des geltenden Luftschutzrechtes weitergeführt werden muss und darf. Schon vom rein staatspolitischen Standpunkt aus war ein anderer Entscheid nicht möglich. Der Bericht des Zentralvorstandes der Schweiz. Offiziersgesellschaft vom Mai 1957 über die Reorganisation der Armee hat diesen Entscheid auch von der rein militärischen Seite her bestätigt. Dieser in jeder Beziehung bemerkenswerte Bericht bezeichnet den Ausbau unserer Landesverteidigung im weitesten Sinne des Wortes, nämlich mit Einschluss des Zivilschutzes, als unerlässlich. «Ein ungenügender Zivilschutz entspricht einer mangelhaft ausgerüsteten Armee und bedeutet deshalb eine abgewertete Neutralität. Ein gutausgebauter Zivilschutz ist jedoch für die Armee eine Rückenstärkung im Hinterland. Die Luftschutztruppe hat sich bewährt. Was nützt aber eine gute Feldarmee, wenn unsere Bevölkerung feindlichen Angriffen aus der Luft und mit ferngelegten Geschossen hilflos ausgeliefert ist und ihr Widerstandswille erlahmt? Wir brauchen daher

nicht nur einen wirksamen Ausbau unserer Zivilschutzorganisation, sondern auch deren ausreichende Personaldotierung.»

Die Grundausbildung der Ortschefs, Dienstchefs, Chefs des Betriebsschutzes und ihrer Stellvertreter ist heute weitgehend verwirklicht; im Jahre 1958 wird sie endgültig zum Abschluss gebracht werden. Soweit diese Grundausbildung bereits drei oder vier Jahre zurückliegt, sind Fortbildungskurse vorgesehen. Insbesondere dienen die erstmals vorgeschriebenen kantonalen Rapporte der Fortbildung der Dienstchefs. Auch die Gebäudewarte werden nunmehr auf breiter Basis ausgebildet. An einem eidg. Rapport mit den Vertretern der Kantone im Januar dieses Jahres wurden die Grundzüge des Ausbildungsprogrammes näher erläutert. Der entsprechende Kursplan der Abteilung für Luftschutz ist umfassend und eindrucksvoll.

Was nach wie vor fehlt, sind die Mannschaften, vor allem der OSO. Bei den BSO dürfte eine gewisse Breite bereits erreicht sein.

Hier tritt eine Aktion des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz in die Lücke, nämlich die in der ganzen Schweiz organisierten *Kurse für Kameraden- und Nächstenhilfe*. Eine erste Serie ist bereits abgeschlossen. Die Erfolge sind ermutigend. Erstmals gelang es, weitere Bevölkerungskreise zum aktiven Mitmachen an einem von den Zivilschutzorganisationen angekündigten und verantwortlich geleiteten Unternehmen zu beteiligen. Die Zurückhaltung, die immer wieder zu spüren war, ist einer positiven Haltung gewichen. Es hat sich die Erfahrung bestätigt, dass nicht Worte und Aufrufe, sondern *allein der Kontakt mit der Mutterie zu überzeugen vermag*. Indem eine grosse Zahl von Frauen und Töchtern, Männern und Jünglingen an drei Kursabenden sich in die ersten Kenntnisse des Samariterdienstes einführen liessen, wobei volle Einig-

keit darüber bestand, dass dieses Wissen nötigenfalls auch im Zivilschutz anzuwenden sei, wurden Hunderte von Mitbürgerinnen und Mitbürgern für den Gedanken des Zivilschutzes gewonnen. Man hat vielerorts an einem weiteren Abend Filme über die Notwendigkeit der Landesverteidigung in Haus und Hof gezeigt. Die Ortschefs, die die unmittelbare Leitung der Kurse innehatten, haben geschildert, wie sehr sie auf die freiwillige Mithilfe breitester Bevölkerungskreise angewiesen seien. Die Zivilschutzverbände haben ihrerseits um Verständnis geworben.

Werden diese Kurse mit gleichem Elan während des übrigen Teiles des Jahres fortgeführt, so wird das Jahr 1958 einen entscheidenden Fortschritt im Feldzug für die zivile Landesverteidigung bringen.

Inzwischen sind die Vorarbeiten zu einem *Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes* abgeschlossen worden. Unterm 18. April 1958 hat der Bundesrat *Botschaft und Entwurf* zu einem auf fünf Jahre befristeten Bundesbeschluss veröffentlicht. Ob ein neuer Verfassungsartikel für den Zivilschutz auszuarbeiten sein wird und welche dauernde Ordnung der Zivilschutz in einem Bundesgesetz finden soll, wird in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein. Die Vernehmlassungen der Kantone und der interessierten Verbände sind vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Der Entwurf zeichnet sich durch klare Gliederung und Beschränkung auf das Wesentliche aus. Die Zweiteilung in örtliche und betriebliche Schutzorganisationen bedeutet eine erfreuliche Vereinfachung; die Hauswehren werden nicht mehr als spezielle Schutz-

organisation unterschieden, sondern sind Bestandteil der OSO. Für die Schutzpflicht der Gemeinden bleibt das Kriterium bei eintausend Einwohnern, bei den Betrieben von fünfzig Personen. Die Schutzdienstpflicht besteht für Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr; dabei sind nur die Vorgesetzten und das Fachpersonal auszubilden. Einzig wenn die internationale Lage es erfordert, kann der Bundesrat auch die Ausbildung der Mannschaft anordnen und die Schutzdienstpflicht ausdehnen. Frauen können freiwillig Funktionen in OSO und BSO übernehmen.

Die *Trennung des Zivilschutzes vom Militärdepartement scheint definitiv zu werden*. Ls. Trp. und Zivilschutz sollen in Zukunft getrennt verwaltet werden, was, wie die Botschaft glaubt, einer zweckmässigen Zusammenarbeit keineswegs im Wege stehen werde. Der Bundesrat möchte sich die Möglichkeit offenhalten, aus der bisherigen Abteilung für Luftschutz eine solche für Ls. Trp. zu bilden oder aber den militärischen Luftschutz einer andern, bereits bestehenden Abteilung des EMD anzugliedern. Der Zivilschutz soll in Zukunft dem Justiz- und Polizeidepartement angegliedert werden, wobei ein Bundesamt für Zivilschutz soll geschaffen oder aber ein Delegierter für Zivilschutz soll ernannt werden können. Diese organisatorischen Fragen sind offenbar noch nicht richtig zu Ende gedacht. Die *Trennung von Zivilschutz und Ls. Trp. ist nach wie vor als fragwürdig zu bezeichnen*. Hierüber wird der letzte Entscheid wohl im Parlament fallen.

Zusammenfassend dürfen wir befriedigt feststellen: der Zivilschutz in der Schweiz marschiert!

FACHDIENSTE

Einige Erfahrungen aus den kombinierten Zivil- und Luftschutzübungen 1957

Von Oberst i. Gst. H. Klunge, A + L, Bern

Die folgenden Bemerkungen sollen einen allgemeinen Ueberblick über die gemachten Erfahrungen vermitteln, ohne jedoch Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Einzelheiten können gelegentlich später behandelt werden.

1. *Die gewählte Form* des «Gefechtsexerzierens» hat sich bewährt. Eine vorbereitete Uebung lässt nämlich den Leitern des Zivilschutzes und den Trp. Kdt. die notwendige geistige Freiheit, um das Schwergewicht ihres Handelns auf die Befehlsgebung, die Vorbereitungen, die Zusammenarbeit und auf die fachtechnische Führung zu legen, ohne dass sie durch mehr oder weniger schwierige Beurteilungen von Lagen oder Führen in zum Teil unbekannten Lagen allzu stark in Anspruch genommen werden.

Bei den für die Vorbereitung der Uebung notwendigen Besprechungen und Erkundungen werden Leiter

des Zivilschutzes und Trp. Kdt. gemeinsam geschult. Sie lernen nicht nur, sich gegenseitig besser zu verstehen, die Ortschaft genauer zu untersuchen, sondern vor allem miteinander zu denken und zu arbeiten. Die Möglichkeiten der einzelnen Beteiligten werden gründlich überlegt und dementsprechend richtiger eingeschätzt. Dort liegt wahrscheinlich der grösste Wert dieser Uebungsform.

Durch die Notwendigkeit, den Einsatz gut vorzubereiten, wird ferner den Leitern des Zivilschutzes und den Trp. Kdt. eine willkommene Gelegenheit geboten, die technischen Eigenschaften ihres Materials und ihrer Einrichtungen zu überprüfen und besser kennenzulernen.

Diesen Vorteilen stehen selbstverständlich Nachteile gegenüber. Es ist dieser Uebungsform nicht abzusprechen, dass sie für Aussenstehende vielleicht